

An den  
Bürgermeister des gemeinsamen  
Ordnungsbehördenbezirks  
Neu-Anspach/Usingen  
Bahnhofstraße 26  
61267 Neu-Anspach  
Fax-Nr. 06081/1025-9032

**Absender:**  
Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
  
Straße/Nr.: \_\_\_\_\_  
  
PLZ/Ort : \_\_\_\_\_  
  
Tel.: \_\_\_\_\_  
  
Mobil: \_\_\_\_\_

**Anzeige über das Verbrennen von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Abfällen nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48)**

Ich zeige hiermit gem. § 3 Abs. 5 der o.a. Verordnung als Verfügungsberechtigter an, dass

1. am \_\_\_\_\_ ,den \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Wochentag) (Datum) (Angaben zur Uhrzeit , siehe Rückseite unter 4)

2. auf dem/den außerhalb der Bebauung liegenden Grundstück/en:

Flur: \_\_\_\_\_ Parzelle/n Nr.: \_\_\_\_\_ Größe: \_\_\_\_\_

**Lage:**

3. pflanzliche Abfälle, die auf dem/den o.a. Grundstück/en angefallen sind und die dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können,

a) Art:  Baumschnitt  Heckenschnitt  sonstiges b) Menge \_\_\_\_\_ cbm

4. unter Aufsicht folgender Personen (mind. 2 zuverlässige Personen sind erforderlich)

a) \_\_\_\_\_ (Vorname, Name, Alter, Anschrift)

b) \_\_\_\_\_ (Vorname, Name, Alter, Anschrift)

verbrannt werden.

Mit ist bekannt, dass zur Vermeidung störender Rauchentwicklung nur das Verbrennen trockener Abfälle bei trockenem Wetter zulässig ist. Zum Entfachen des Feuers werden keine zusätzlichen Stoffe verwendet, die eine Personengefährdung oder unnötige Rauch- und Geruchsbelästigung herbeiführen können.

Die nachstehenden/umseitigen Auflagen werden eingehalten. Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen die Auflagen als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Usingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Verantwortlichen)

**Der Bürgermeister des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks Neu-Anspach/Usingen**

**Usingen, den**

Die vorstehende Anzeige wurde zur Kenntnis genommen. Gegen das Verbrennen pflanzlicher Abfälle bestehen bei Einhaltung obiger und nachstehender Auflagen keine Bedenken.

Im Auftrag

- o Polizeistation Usingen, Fax 06081/9208149 **und**
- o Leitstelle Hochtaunus Fax 06172/675316 zur Kenntnis.

## Auflagen

Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist dem Ordnungsamt mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

1. Die umseitige, bestätigte Anzeige hat eine mit dem Abbrennen beauftragte Aufsichtsperson mitzuführen.
2. Auf der Grundlage von § 22 Hessisches Naturschutzgesetz ist innerhalb der Brutzeit (15. März – 31. August) sicherzustellen, dass in den Abfällen nicht genistet wird bzw. ist der Abbrennzeitpunkt so zu wählen, dass das Brutgeschäft abgeschlossen ist.
3. Beim Abbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist es erforderlich, dass
  - a) mindestens 2 zuverlässige Aufsichtspersonen anwesend sind,
  - b) ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen angelegt ist,
  - c) zusammenhängende Flächen über 3 ha in Abständen von 80 m bis 100 m durch Sicherheitsstreifen (s. b) unterteilt werden,
  - d) die so entstandenen Teilflächen nacheinander abgebrannt werden.
4. Abfälle dürfen nur von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**, **samstags** von **8:00 Uhr bis 12:00 Uhr** verbrannt werden.
5. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird, insbesondere die Abfälle gegen den Wind verbrannt werden.
6. Bei aufkommenden starken Wind, oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt oder Verkehrsbehinderungen eintreten, ist das Feuer zu löschen.
7. Vor dem Verlassen der Brandstelle haben sich die Aufsichtspersonen davon zu überzeugen, dass das Feuer und die Glut tatsächlich erloschen sind.
8. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

a) von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt oder Lagerplätzen	100 m
b) von sonstigen Gebäuden	35 m
c) zur Grundstücksgrenze	5 m
d) - von Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen - zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten und mit Druckgasen - zu Betrieben, in denen explosionsähnliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden	100 m
e) von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen	50 m
f) von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden	100 m
g) von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern	20 m
9. Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Nr. 8 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, die verbrannt werden sollen, so ist ein Sicherheitsstreifen nach Maßgabe der Nr. 3 b der Auflage anzulegen.